

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Aktuelles aus der Gesetzgebung

(88-2022) Wesentliche Änderungen im Lohnsteuerbereich Seite 3

Aktuelles aus der Lohnsteuer

(89-2022) Lohnsteuerrichtlinien verabschiedet Seite 6

(90-2022) Bezahlte Werbung am Auto für den Arbeitgeber ist Arbeitslohn Seite 11

(91-2022) Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG Seite 12

(92-2022) Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens Seite 14

(93-2022) Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz Seite 16

(94-2022) Energiepreispauschale für Empfänger von Beamtenversorgungsbezügen Seite 17

Impressum Seite 18

FROHE WEIHNACHTEN

**Weihnachten rückt näher -
Zeit für ein geruhames Innehalten,
ein bisschen Geborgenheit,
viel Harmonie und Wärme.**

**Wir wünschen Ihnen
ein fröhliches Weihnachtsfest
und viel Energie sowie Erfolg
im kommenden Jahr.**

Ihr DATAKONTEXT-Team!



Aktuelles aus der Gesetzgebung

(88-2022) Wesentliche Änderungen im Lohnsteuerbereich

Hintergrund:

In den letzten Ausgaben haben wir bereits über die anstehenden Änderungen zum 01.01.2023 im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung informiert. Hier noch einmal zusammenfassend ein Überblick über die steuerlichen Änderungen zum Jahreswechsel. Dabei muss beachtet werden, dass zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses das Jahressteuergesetz 2022 noch nicht abschließend beraten wurde. Über weitere Änderungen werden wir also in der Januarausgabe berichten.

Anpassungen verschiedener Freibeträge und Pauschalen

Zum 01.01.2023 werden verschiedenste Freibeträge und Pauschalen angepasst:

Grundfreibetrag	10.908 Euro Ledige/ 21.816 Euro Verheiratete
Spitzensteuersatz 42 Prozent	ab 62.810 Euro Ledige/ 125.620 Euro Verheiratete
Kinderfreibetrag	8.952 je Kind
Kindergeld	250 je Kind
Freibetrag auswärtige Unterbringung	1.200 Euro

Diese Änderungen werden in die aktuellen Berechnungsprogramme zum Lohnsteuerabzug zum Jahreswechsel implementiert. Der entsprechende Programmablaufplan der Finanzverwaltung wurde bereits veröffentlicht.

Homeoffice

Die nur befristet geltende Homeoffice-Pauschale wurde durch eine unbefristet geltende Regelung ersetzt (Tagespauschale), die für alle Fälle der be-

trieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung einen pauschalen Abzug in Form einer Tagespauschale vorsieht. Der maximale Abzugsbetrag wird von 600 Euro auf 1.260 Euro pro Jahr angehoben. Sie wird nach dem Gesetzeswortlaut Tagespauschale genannt.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG können ab 2023 Arbeitnehmer sowie Selbstständige oder Gewerbetreibende einen pauschalen Betrag von 6 Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird. Insgesamt ist der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz auf einen Höchstbetrag von 1.260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung der Steuerpflichtigen begrenzt. Der Höchstbetrag wird erreicht, wenn die Berufstätigen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an 210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz ausüben.

Üben Arbeitnehmer/Selbstständige/Gewerbetreibende verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale von 6 Euro als auch der Höchstbetrag von 1.260 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Die Beträge sind nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen. Ein Abzug der Tagespauschale ist auch dann zulässig, wenn dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Allerdings darf dann keine Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die betriebliche oder berufli-



Foto: New Africa/stock.adobe.com

che Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist außerdem zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Der Abzug von Reisekosten als Betriebsausgaben oder gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG als Werbungskosten schließt den Abzug der Tagespauschale folglich nicht grundsätzlich aus. Dies war bei der bisherigen Regelung anders.

Beispiel aus dem Gesetzentwurf:

Ein angestellter Bauingenieur fährt an einem Tag erst auf die Baustelle und anschließend erledigt er die Büroarbeiten nicht am Arbeitsplatz seines Arbeitgebers (erste Tätigkeitsstätte), sondern an seinem Arbeitsplatz in der häuslichen Wohnung. Der Steuerpflichtige kann für diesen Tag sowohl Reisekosten für die Fahrt zur Baustelle als auch die Tagespauschale abziehen, wenn die Arbeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde, d. h., mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Tages beträgt.

Können Steuerpflichtige Unterkunftskosten für eine betrieblich oder beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG oder § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 bis 4 EStG abziehen,

ist ein zusätzlicher Abzug der Tagespauschale nicht zulässig, soweit die Steuerpflichtigen ihre betriebliche oder berufliche Betätigung in der Wohnung ausüben, für die die Mehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG oder § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 bis 4 EStG abgezogen werden können.

Arbeitnehmer/Gewerbetreibende/Selbstständige, die die Voraussetzungen für den Abzug tatsächlicher Kosten oder für den Abzug der Jahrespauschale für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) erfüllen, können aus Vereinfachungsgründen zwischen diesen Abzügen und dem Abzug der Tagespauschale wählen. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmer im Kalenderjahr mehrere Tätigkeiten ausüben. Der Abzug bezieht sich immer auf die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung.

Die Neuregelung ist für nach dem 31.12.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.

Häusliches Arbeitszimmer

Auch die Abzugsfähigkeit der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer wird in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG angepasst und vereinfacht. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind, soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt, auch dann abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, ist der Abzug der Kosten weiterhin in voller Höhe möglich. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist ein pauschaler Abzug in Höhe des Höchstbetrages der Tagespauschale für das Homeoffice in Höhe von 1.260 Euro möglich. Bei dieser Jahrespauschale handelt es sich um einen personenbezogenen Betrag. Arbeitnehmer ohne Mittelpunkt der Tätigkeit können nunmehr die Homeoffice-Pauschale

abziehen. Zukünftig muss nur noch im „Mittelpunktfall“ der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sein. Der Arbeitnehmer kann hier entscheiden, ob er die vollen Kosten abzieht und nachweist oder die Pauschale nutzt, ohne Nachweis der Kosten.

Werbungskostenpauschbetrag

Auch der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer wird zum Jahr 2023 noch einmal angehoben, auf 1.230 Euro.

Weitere lohnsteuerliche Änderungen

Wichtig sind zudem folgende lohnsteuerliche Neuerungen:

Inflationsausgleichsprämie: Arbeitgeber können nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) eine Inflationsprämie von 3.000 Euro in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 steuerfrei an die Beschäftigten zahlen. Diese muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine FAQ-Liste soll vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlicht werden.

Steuer-Identifikationsnummer zwingend: Zur elektronischen Übermittlung der Jahreslohnsteuerbescheinigung 2023 ist die Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zwingend erforderlich. Eine Übermittlung nur mit der eTIN ist nicht mehr möglich. Arbeitnehmern, für die eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt in Deutschland besteht, wird die Steuer-Identifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt. Bei in Deutschland geborenen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bereits ab Geburt vergeben. Sollte die Identifikationsnummer nicht mehr bekannt sein, kann eine erneute Zusendung über die Homepage des BZSt unter www.bzst.de beantragt werden.

Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmer, z. B. in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen bislang keine Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt zugeteilt wurde, können diese über den „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ (www.formulare-bfinv.de -> Formularcenter -> Steuerformulare -> Lohnsteuer (Arbeitnehmer)) beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt beantragen. Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch die Arbeitgeber beantragt werden, wenn diese von ihren Arbeitnehmern hierzu bevollmächtigt werden. Für die Bevollmächtigung ist kein bestimmtes Formular erforderlich. Sie muss nur eindeutig sein.

Pauschalbesteuerung: Die Durchschnittssätze bei der Pauschalbesteuerung von kurzfristig Beschäftigten nach § 40a EStG sind auf 150 Euro Verdienst am Tag und 19 Euro die Stunde angehoben. Hintergrund ist der geltende Mindestlohn von 12 Euro die Stunde ab Oktober 2022.

Steuerfreie Beträge Altersversorgung: Wegen der Anhebung der sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrenzen (BBG) ändern sich auch die steuerfreien Beträge zur Einzahlung in die Altersversorgung:

- § 3 Nr. 56 EStG Zahlung an Pensionskasse = 3 Prozent der BBG RV = 2.628 Euro
- § 3 Nr. 63 EStG Zahlung Altersversorgung = 8 Prozent der BBG RV = 7.008 Euro
- max. Betrag Entgeltumwandlung = 4 Prozent der BBG RV = 3.504 Euro

100-prozentiger Abzug Vorsorgeaufwendungen: Ab 2023 wird der 100-prozentige Abzug der Beiträge zur Rentenversicherung vorgezogen. Dies wird auch im Lohnsteuerabzug umgesetzt.

Auslandspauschalen im Reisekostenrecht: Die Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Auswärtstätigkeiten im Ausland werden zum

01.01.2023 wieder angepasst. Das BMF-Schreiben vom 23.11.2022 hat die neuen Sätze veröffentlicht.

Anpassungen bei Zuschüssen zum Jobticket: Arbeitgeber müssen eventuelle Zuschüsse zum Jobticket anpassen, wenn die Nahverkehrsträger in den Regionen vergünstigte Tickets anbieten oder schlussendlich das deutschlandweite 49-Euro-Ticket für den Nahverkehr eingeführt wird.

Praxishinweis:

Weitere Änderungen sind noch möglich, da das Jahressteuergesetz noch nicht abgeschlossen ist. Eingefügt wurde auch eine Regelung, in der festgelegt wird, dass die Energiepreispauschale an Arbeitnehmer nicht pfändbar ist. Zudem wurde eine Versteuervorschrift geschaffen, wonach die Energiepreispauschale bei Rentnern und Versorgungsempfängern zu versteuern ist.

Aktuelles aus dem Lohnsteuerrecht

(89-2022) Lohnsteuerrichtlinien verabschiedet

Am 28.10.2022 hat der Bundesrat den überarbeiteten Lohnsteuerrichtlinien 2023 zugestimmt. Diese treten nach der noch ausstehenden Veröffentlichung in Kraft und kommen grundsätzlich ab dem 01.01.2023 zur Anwendung.

Neben redaktionellen Änderungen, etwa der Anpassung von überholten Begriffen aufgrund von Gesetzesänderungen, betreffen die Überarbeitungen der Lohnsteuerrichtlinien 2023 (LStR 2023) u. a. Anpassungen an zwischenzeitlich ergangene BMF-Schreiben, etwa bei den Ausführungen zu R 8.1 und R 8.2 LStR 2023 (Bewertung der Sachbezüge und Bezug von Waren und Dienstleistungen). Änderungen ergeben sich u. a. bei den Ausführungen zur Einordnung als sonstiger Bezug (R 39b.2 Abs. 2 LStR 2023), zur Bestimmung des maßgeblichen Ortes für die Frage, ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt (R 3b Abs. 3 Satz 3 LStR 2023) oder zur Handhabung von Papier-Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. d LStR 2023). Bei den Ausführungen zur Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn (R 39b.5 LStR) werden nach einer aufgenommenen Ergänzung künftig Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt, bei der Bestimmung des Lohnzahlungszeitraums nicht mehr mitgezählt (R 39b. Abs. 5 Satz 4 LStR 2023).

Die überarbeiteten LStR 2023 werden nach deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und dann grundsätzlich ab 01.01.2023 anzuwenden sein.

Nachfolgend eine Übersicht über die Änderungen:

R 3.12 Anhebung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche im hoheitlichen Bereich von 200 Euro auf 250 Euro

Pauschalentschädigung am Tag von 6 Euro auf 8 Euro angehoben

R 3.26 Definition Nebenberuflichkeit = nicht mehr als 14 Wochenstunden

Aufteilung des Freibetrags: Werden nacheinander oder gleichzeitig zwei oder mehrere nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeiten ausgeübt, kann der Jahresbetrag auf die einzelnen Dienst- oder Auftragsverhältnisse beliebig aufgeteilt werden.

R 3.30 *steuerfreies Werkzeuggeld*: Werkzeugdefinition erweitert um: Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör

R 3.33 Streichung der Ausführungen zu zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, weil eigene Definition in § 8 Abs. 4 EStG

R 3.62 *Krankenversicherungsbeiträge:* Hinweis auf elektronische Mitteilungen: Ab dem 01.01.2024 wird das Bescheinigungsverfahren in der Regel durch ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren ersetzt. Die für den steuerfreien Zuschuss und die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Angaben über die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden dem Arbeitgeber dann als Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a und b EStG zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

R 3b *Definition Grundlohn:* Zum Grundlohn gehören Ansprüche auf Sachbezüge, Aufwendungszuschüsse, vermögenswirksame Leistungen und die nach § 3 Nr. 56 oder 63 EStG steuerfreien Beträge des Arbeitgebers, wenn sie laufender Arbeitslohn sind.

Streichung der Ausführungen zum gesetzlichen Feiertag; stattdessen: Ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt, richtet sich nach dem Ort der Arbeitsstätte (Tätigkeitsstätte).

R 8.1 Streichung der Formulierung zu Gutscheinen (wegen BMF-Schreiben vom 15.04.2022)

R 8.1 (2) *Ergänzung zur Bewertung von Sachzuwendungen:* Wird die konkrete Ware oder Dienstleistung nicht zu vergleichbaren Bedingungen an Letztverbraucher am Markt angeboten, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Sachbezug stattdessen in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschl. Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt wird.

R 8.1 (3) Die Sachbezugsfreigrenze gilt bei Gutscheinen und Geldkarten nur, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden



Foto: douceffleur/stock.adobe.com

R 8.1 (6) *Bewertung von Wohnungen:* Bei Anwendung eines Mietspiegels ist die Vergleichsmiete der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zzgl. der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten, die konkret auf die überlassene Wohnung entfallen.

Ausführungen zum Bewertungsabschlag: Der Bewertungsabschlag beträgt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert, wenn dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten i. S. d. BetrKV beträgt. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Die Mietvorteile bleiben außer Ansatz, wenn sie zusammen mit anderen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Sachbezügen die Sachbezugsfreigrenze nicht überschreiten. Überlässt der Arbeitgeber Wohnungen überwiegend an fremde Dritte, besteht ein Wahlrecht zwischen den Bewertungsmethoden nach § 8 Abs. 2 EStG (mit Bewertungsabschlag) und § 8 Abs. 3 EStG (mit Rabatt-Freibetrag).

R 8.1 (7) *Ergänzung bei Essenschecks:* Einzelne Bestandteile einer Mahlzeit können auch bei verschiedenen Akzeptanzstellen erworben werden. Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere

Mahlzeiten für andere Tage auf Vorrat, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen.

Ergänzung der Voraussetzungen bei Sachbezugswert für Mahlzeit: Der Zuschuss darf den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen.

Ergänzung zum Nachweis: Der Arbeitgeber hat die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen; der Nachweis der Verwendung des Zuschusses aussch. zum Erwerb einer Mahlzeit i. S. d. Doppelbuchst. aa kann dabei auch durch Vorlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, und dem Arbeitgeber oder dem mit der Verwaltung der Zuschüsse beauftragten Unternehmen geführt werden.

Dem Arbeitgeber bleibt es unbenommen, entweder die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder sich entsprechender elektronischer Verfahren zu bedienen (z. B. wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen).

R 8.1 (9) Dienstwagenbesteuerung: Ergänzung: Versteuerung und Monatswerte auch, wenn nur zeitweise oder gar nicht genutzt wird

Ergänzung elektr. Fahrtenbuch: Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch geführt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen und nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen oder dokumentiert werden.

Ergänzung Gesamtkosten: Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten fließen nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen nicht den Nutzungswert; es wird nicht beanstandet, wenn diese Kosten in die



Foto: Wellenhofer Designs/stock.adobe.com

Gesamtkosten einbezogen werden und zudem als Nutzungsentgelt den Nutzungswert mindern.

Ergänzung zur Wahl der Bewertungsmethode: bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung

Ergänzung zu Zuzahlungen: Nutzungsentgelt i. d. S. sind auch zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers für die private Nutzung. Diese Zahlungen sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen.

(Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kfz sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen, wenn arbeitsvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums bestehen. Bestehen keine arbeitsvertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums, ist es nicht zu beanstanden, wenn (Einmal-) Zahlungen des Arbeitnehmers im Zahlungsjahr sowie in den darauffolgenden Kalenderjahres auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kfz bis auf 0 Euro angerechnet werden. Bei Leasingsonderzahlungen ist entsprechend Satz 1 und 2 zu verfahren.

Ergänzung: Die Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG sind bei der Ermittlung des Nutzungswerts zu beachten.

R 9.9 *Umzugskosten:* Ergänzung: Die dienstrechtliche Beschränkung des § 13 Abs. 2 Nr. 4 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) hat für den Bereich des Werbungskostenabzugs keine Gültigkeit. Auch im Fall des Umzugs vom Ausland ins Inland können die dem Arbeitnehmer entstandenen sonstigen Umzugsauslagen als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe der sich aus § 18 Abs. 1 und 2 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) ergebenden Pauschbeträge für Auslandsumzüge vergleichbarer Beamter geschätzt werden. Die Werbungskosten sind nicht in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 4 AUV zu kürzen.

R 9.11 (6) *Doppelte Haushaltsführung:* Aufwendungen für Besuchsfahrten der mit dem Arbeitnehmer in der Hauptwohnung lebenden Personen an den Ort der ersten Tätigkeitsstätte des den doppelten Haushalt führenden Arbeitnehmers sind Werbungskosten, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist.

R 19.5 *Betriebsveranstaltungen = unbesetzt*

R 19.6 *Aufmerksamkeiten:* Ergänzung: Arbeitnehmer oder in seinem Haushalt lebende Angehörige

R 19.8 *Versorgungsbezüge:* Ergänzung: Ehrensold der früheren ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 155b des Sächsischen Beamtengesetzes, Ehrensold der früheren ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 8 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

R 38.3 *Entsendung:* internationale Arbeitnehmer: oder nach dem Fremdvergleichsgrundsatz hätte tragen müssen

R 39.2 *Steuerklassenwechsel:* Ergänzung: dieser Wechsel auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich ist (§ 38b Abs. 3 Satz 2 EStG).

Gehören beide Ehegatten in die Steuerklasse IV, kann diese jeweils in die Steuerklasse IV i. V. m. einem Faktor geändert werden (§ 39f Abs. 1 Satz 1 EStG), wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.

Ehegatten können auch ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Kalenderjahres weitere Änderungen der Steuerklassen beantragen (§ 39 Abs. 6 Satz 3 EStG).

R 39.3 *Bescheinigung Lohnsteuerabzug:* Ergänzung: Für Arbeitnehmer:

1. die nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
2. die nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind,
3. die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und bei denen ein Freibetrag nach § 39a EStG berücksichtigt wird oder
4. deren Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der Besteuerung ganz oder teilweise freigestellt wird,

hat das lohnsteuerliche Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen und den Arbeitgeberabruf zu sperren. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen den Lohnsteuerabzug anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen.

R 39.5. *neu Doppelbesteuerungsabkommen (verschoben von R 39b.10):* Ist die Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen. Das Finanzamt hat in der Bescheinigung den Zeitraum anzugeben, für den sie gilt. Dieser Zeitraum darf grundsätzlich drei Jahre nicht über-

schreiten und soll mit Ablauf eines Kalenderjahres enden. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Der Verzicht auf den Lohnsteuerabzug schließt die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) bei einer Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer nicht aus. Die Nachweispflicht nach § 50d Abs. 8 EStG betrifft nicht das Lohnsteuerabzugsverfahren.

R 39b.5 *Lohnsteuereinbehalt*: Lohnzahlungszeitraum: Ergänzung: (z. B. Ablauf der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Übergang zum Elterngeldbezug). Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt, sind nicht mitzuzählen (z. B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder tageweise Beschäftigung im Inland).

R 39b.8 *Lohnsteuer-Jahresausgleich*: Ergänzung: Liegen die Voraussetzungen für den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich für nachfolgende Lohnzahlungszeiträume nicht mehr vor, bleibt ein in den vorangegangenen Lohnzahlungszeiträumen vorgenommener Lohnsteuer-Jahresausgleich hiervon unberührt.

Auf Antrag kann das Betriebsstättenfinanzamt auch bei kurzfristig Beschäftigten mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a EStG einen permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich zulassen (§ 39b Abs. 2 Satz 13 ff. EStG).

R 39c *Lohnzahlung durch Dritte*: neu: Der Dritte hat der zuständigen Finanzbehörde für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln

R 40.2 *Pauschalversteuerung*: Ergänzung: Nr. 6: nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG für die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignete Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge sowie für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ge-

zahlte Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung dieser Ladevorrichtung

Nr. 7: nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG für ein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignetes betriebliches Fahrrad oder Elektrofahrrad, das verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen ist

Pauschalbesteuerung Jobtickets: Ergänzung: Anstelle der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle dort genannten Sachbezüge und Zuschüsse eines Kalenderjahres nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben. Die Anwendung des Pauschsteuersatzes von 25 Prozent ist auch möglich, wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Maßgeblich für die Höhe des pauschalierbaren Betrages sind die Aufwendungen des Arbeitgebers einschl. Umsatzsteuer.

R 42d.1 *Haftung*: Ergänzung: In den Fällen einer Nettolohnvereinbarung handelt das Finanzamt ermessensfehlerfrei, wenn es den Arbeitgeber vorrangig als Haftungsschuldner in Anspruch nimmt, da der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Befreiung von den Lohnsteuerabzugsbeträgen hat.

R 42e *Anrufungsauskunft*: gestrichen

Streichungen erfolgten wegen vorhandener BMF-Schreiben.

Praxishinweis:

Die Überarbeitung der Lohnsteuerrichtlinien war nach längerer Zeit eine der umfangreichsten. Die neuen Richtlinien gelten für Lohnzahlungen ab 01.01.2023.

(90-2022) Bezahlte Werbung am Auto für den Arbeitgeber ist Arbeitslohn

Problem:

Ist ein Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers Arbeitslohn?

Entscheidung des Gerichts:

Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) haben mit Beschluss vom 21.06.2022 zum Aktenzeichen VI R 20/20 diese Frage diskutiert.

Das Urteil finden Sie hier:

www.datakontext.com/90-2022.



Sachverhalt:

Die Arbeitgeberin zahlte an Teile ihrer Mitarbeiter ein Entgelt für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters am privaten Pkw. Sie schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Klägerin gegen ein Entgelt i. H. von 255 Euro im Jahr verpflichteten. Lohnsteuer wurde nicht abgeführt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütung Arbeitslohn darstelle, und nahm die Arbeitgeberin für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung. Dagegen hat die Arbeitgeberin geklagt.

Entscheidung:

Die Richter des BFH gaben dem Finanzamt recht.

Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehören gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG Gehälter,

Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt. Diese Bezüge oder Vorteile gelten dann als für eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind, ohne dass ihnen eine Gegenleistung für eine konkrete einzelne Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss.



Foto: ghazil/stockadobe.com

Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn die Einnahmen dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen und sich als Ertrag der nicht selbstständigen Arbeit darstellen, wenn sich die Leistung des Arbeitgebers also im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Dagegen liegt nach Ansicht der Richter kein Arbeitslohn vor, wenn eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird.

Bezüge oder Vorteile sind durch vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Sonderrechtsbeziehungen veranlasst, wenn ihnen andere Erwerbsgrundlagen als die Nutzung der eigenen Arbeitskraft des Arbeitnehmers zugrunde liegen. Ob ein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit oder aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung einer anderen Einkunftsart oder dem nicht einkommensteuerbaren Bereich zuzurechnen ist, ist nach dem wirtschaftlichen Gehalt des zu beurteilenden Lebenssachverhalts und nicht nach seiner äußeren Erscheinungsform zu würdigen.

Deshalb steht nach Ansicht der Richter auch der Abschluss eines neben dem Arbeitsvertrag bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Behandlung eines Vorteils als Arbeitslohn nicht zwingend entgegen, während umgekehrt allein aus der Vereinbarung eines Vorteils im Arbeitsvertrag nicht automatisch auf das Vorliegen von Arbeitslohn geschlossen werden kann.

Nach diesen Maßstäben hat nach Ansicht der Richter das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die streitigen Zahlungen zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören, weil sie durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind und nicht auf einem Sonderrechtsverhältnis Mietvertrag Werbefläche beruhen, da diesem kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zukommt.

Das Finanzgericht hat nach Auffassung der Richter seine Würdigung insbesondere darauf gestützt, dass dem gesondert abgeschlossenen Mietvertrag Werbefläche unter Berücksichtigung der am Markt befindlichen Angebote schon aufgrund seiner Ausgestaltung kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zukomme, weil er die Erzielung einer Werbewirkung nicht sicherstelle und die Bemessung des Entgelts offensichtlich an der in § 22 Nr. 3 EStG geregelten Freigrenze orientiert gewesen sei.

Der Werbeeffekt sei nach Auffassung der Richter demgegenüber nicht wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich ausschlaggebendes Kriterium für die Bemessung des Entgelts gewesen.

Die Veranlassung der Zahlungen ist zudem durch das Arbeitsverhältnis veranlasst, weil die Verträge ausschließlich mit Mitarbeitern abgeschlossen worden seien und die Laufzeit der geschlossenen Verträge an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses geknüpft gewesen sei.

An dieser Würdigung hatten die Richter des Bundesfinanzhofs keine Beanstandungen. Daher wurde die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Praxishinweis:

Das Urteil reiht sich in eine Reihe weiterer Urteile ein, bei denen der BFH die Vergütung von Werbung durch Arbeitnehmer an ihren privaten Pkw als steuerbaren und steuerpflichtigen Arbeitslohn einstuft.

(91-2022) Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

Problem:

Zählt ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zu den öffentlichen Verkehrsmitteln i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG und können Aufwendungen für Fahrten

zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte daher mit den tatsächlichen Kosten statt nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden?

Entscheidung des Gerichts:

Die Richter des BFH haben mit Urteil vom 09.06.2022 zum Aktenzeichen VI R 26/20 diese Frage entschieden.

Das Urteil finden Sie hier:

www.datakontext.com/91-2022.



Sachverhalt:

Die Arbeitnehmer sind Eheleute, die für die Streitjahre (2016 und 2017) zur Einkommensteuer zusammen veranlagt wurden. Seit dem Jahr 2007 ist der Ehemann krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage, selbst ein Kfz sicher zu führen. Sein Grad der Behinderung (GdB) betrug in den Streitjahren 60 ohne besondere Merkzeichen. Er legte daher in den Streitjahren die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in der Regel mit einem Taxi zurück. Für die bei den Taxifahrten entstandenen tatsächlichen Kosten machte er Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit im Rahmen der Einkommensteuer geltend. Das Finanzamt erkannte hingegen lediglich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten an. Die Richter des Finanzgerichts gaben dem Arbeitnehmer recht.

Entscheidung:

Die Richter des BFH gaben hingegen dem Finanzamt recht und haben das finanzgerichtliche Urteil aufgehoben.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und der sog. ersten Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich pauschal mit der geltenden Entfernungspauschale für jeden Entfernungskilometer anzusetzen, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird. Eine Ausnahme gilt nach § 9



Foto: camerts/stockadobe.com

Abs. 2 Satz 2 EStG jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. In diesem Fall darf der Arbeitnehmer anstatt der Entfernungspauschale auch höhere tatsächliche Kosten ansetzen.

Der Begriff des öffentlichen Verkehrsmittels ist im Einkommensteuergesetz gesetzlich nicht definiert. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG lässt sich nach Ansicht der Richter sowohl dahingehend verstehen, dass es sich um ein Verkehrsmittel handelt, das wie u. a. ein Taxi allgemein der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, als auch so auslegen, dass lediglich regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (im Linienverkehr) erfasst sind. Nach Auffassung der Richter zwingt der Umstand, dass die Beförderung von Personen mit Kfz im Gelegenheitsverkehr etwa mit einem Taxi nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 47 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigungspflichtig ist, nicht dazu, das Taxi auch als öffentliches Verkehrsmittel i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG anzusehen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 EStG sowie dem Sinn und Zweck der Vorschriften ergibt sich vielmehr, so die Richter, dass unter die Bezeichnung im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG lediglich öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr fallen.

Die Richter sind weiter der Auffassung, dass, soweit der Gesetzgeber von der Anwendung des verkehrsmittelunabhängigen Pauschsatzes je Entfernungskilometer bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Ausnahme normiert

hat, er insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr und damit eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr vor Augen hatte, bei welchem typischerweise eine Vielzahl von Fahrgästen gleichzeitig und ohne Gestaltungsmöglichkeit des Fahrtablaufs fahrplanmäßig befördert wird.

Den Abzug von Aufwendungen, die durch die Nutzung des eigenen Pkws entstehen, hat er demgegenüber aus verkehrs- und umweltpolitischen Erwägungen auch deshalb beschränkt, weil er bei der Nutzung eines Pkw Anreize zur Bildung von Fahrgemeinschaften setzen wollte, so auch die Gesetzesbegründung. Dieser Lenkungszweck spricht nach Ansicht der Richter für eine Beschränkung des Abzugs der Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale auch bei Nutzung eines Taxis.

Nach Ansicht der Richter wird hier wie bei der Nutzung eines eigenen Pkws der Fahrtablauf individuell gestaltet. Fahrtzeit und -ziel sind frei bestimmbar und häufig wird nur ein Einzelfahrgast befördert. Zudem steht auch im Fall der Bildung von Fahrgemeinschaften unter Benutzung eines Taxis jedem Fahrgast für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale zu.

Die Fahrtkosten bei der Nutzung eines Taxis werden damit ebenso behandelt wie Fahrtkosten für die Nutzung eines Pkw. Nach den vorstehenden Ausführungen handelt es sich bei dem vom Arbeitnehmer als Transportmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewählten Taxi nicht um ein öffentliches Verkehrsmittel i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG. Somit konnte nur die Entfernungspauschale und nicht die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Praxishinweis:

Die Fahrten mit einem Taxi können durch den Arbeitgeber im Rahmen von Auswärtstätigkeiten weiter erstattet werden. Bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist nur die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich.

(92-2022) Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens

Problem:

Kann der Arbeitnehmer, der einen Dienstwagen auch privat und auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nutzt, Werbungskosten geltend machen, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Nutzungsentgelt leisten muss oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat?

Entscheidung des Gerichts:

Der BFH hat mit Urteil vom 04.08.2022 zum Aktenzeichen VI R 35/20 über diese Frage geurteilt.

Das Urteil finden Sie hier:

www.datakontext.com/92-2022.



Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer leistete Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzung des Firmenwagens für Familienheimfahrten. Dies war als pauschaler monatlicher Zuzahlungsbetrag zzgl. einer kilometerabhängigen Tankkostenzuzahlung vereinbart. Im Gegenzug zur privaten Nutzungsüberlassung musste der Arbeitnehmer eine pauschale Zuzahlung in Höhe von 0,5 Prozent der unverbindlichen Kaufpreisempfehlung leisten und für die ihm von seinem Arbeit-



Foto: alexanderuhrh/stock.adobe.com

geber überlassene Tankkarte pro gefahrenem Kilometer für einen der vorgenannten Zwecke 0,10 Euro (bis Mai 2016) bzw. 0,09 Euro (ab Juni 2016) entrichten. Diese Zuzahlungen machte der Arbeitnehmer im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte den Ansatz der Werbungskosten ab. Das Finanzgericht hatte den geltend gemachten Werbungskostenabzug für die Familienheimfahrten ebenfalls abgelehnt.

Entscheidung:

Die Richter des BFH gaben dem Finanzgericht und dem Finanzamt recht und wiesen die hiergegen gerichtete Revision zurück.

Der vom Arbeitnehmer geltend gemachte Abzug für seine Familienheimfahrten scheidet gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG aus. Aufwendungen für Familienheimfahrten, die mit einem überlassenen Fahrzeug im Arbeitsverhältnis durchgeführt werden, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies folgt daraus, dass nach § 8 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz EStG kein geldwerter Vorteil in Höhe von 0,002 Prozent des Listenpreises für solche Familienheimfahrten anzusetzen ist, wenn ein Dienstwagen für diese Fahrten genutzt wird.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG regelt den Abschluss des Werbungskostenabzugs pauschal für

jedwede Überlassung eines Kfz im Rahmen einer Einkunftsart. Ob der Arbeitnehmer für die Nutzung des ihm von seinem Arbeitgeber auch für die wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz ein Entgelt entrichten muss, ist insoweit ohne Bedeutung.

Da nach § 8 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 EStG kein geldwerter Vorteil und somit auch keine steuerpflichtigen Einnahmen anzusetzen sind, kann der Arbeitnehmer auch keine Werbungskosten für die Familienheimfahrten geltend machen.

Nach dieser Auffassung spielt es auch keine Rolle, dass der Arbeitnehmer für den Dienstwagen eine Benzin-Kostenbeteiligung und somit tatsächlich Aufwendungen getragen hat.

Die Zuzahlungen werden nach Ansicht der Richter nicht ausschließlich für die Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geleistet, sondern für die private Nutzungsmöglichkeit als solche, auch wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer anderes vereinbaren. Sie können daher den Nutzungsvorteil (lediglich) bis auf null mindern. Diese Minderung hatte der Arbeitgeber im Rahmen der Besteuerung auch vorgenommen.

Zu den Nutzungsentgelten bei der pauschalen und der individuellen Nutzungswertmethode zählen ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z. B. Monatspauschale, zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen) oder ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (z. B. Kilometerpauschale) sowie die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten. Bei der pauschalen Nutzungswertmethode zählt als Nutzungsentgelt noch die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen

arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarte vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer.

Praxishinweis:

Zahlen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung eines betrieblichen Pkws Beträge aus ihrem versteuerten

Netto, müssen diese gegen den geldwerten Vorteil gerechnet werden. Die Gegenrechnung erfolgt bis maximal 0 Euro. Übersteigen die Aufwendungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil, wird kein Minusbetrag steuerlich berücksichtigt. Auch ein zusätzlicher Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch für die doppelte Haushaltsführung.

(93-2022) Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Problem:

Ist eine Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als Inlandsleistung umsatzsteuerpflichtig?

Die Entscheidung:

Mit der Folgeentscheidung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20.01.2021 zum Aktenzeichen C 288/19 „QM“ hat der BFH mit Urteil vom 30.06.2022 zum Aktenzeichen V R 25/21 diese Frage entschieden.

Das Urteil finden Sie hier:

www.datakontext.com/93-2022.



Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Arbeitgeberin mit Sitz und Geschäftsleitung in Luxemburg überließ ihren beiden in Deutschland wohnenden Angestellten jeweils ein von ihr geleastes Firmenfahrzeug, welches beide privat nutzen durften. Von beiden Arbeitnehmern behielt die Arbeitgeberin Beträge für die Nutzung der Fahrzeuge ein. Zudem bestand eine gesonderte Dienstwagenvereinbarung. In Luxemburg wurde weder die

Fahrzeugüberlassung besteuert noch kam es dort zu einem Vorsteuerabzug. Die Arbeitgeberin ließ sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und meldete hinsichtlich der Überlassung der Fahrzeuge steuerpflichtige sonstige Leistungen zur Umsatzsteuer an. Das Finanzamt stimmte dem zu. Im Folgenden legte die Arbeitgeberin Einspruch ein, der vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen wurde. Im Klageverfahren setzte das Finanzgericht des Saarlandes das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, inwieweit die Fahrzeugüberlassung umsatzsteuerpflichtig ist.

Nach Ergehen des EuGH-Urteils vom 20.01.2021 – C-288/19 „QM“ gab das Finanzgericht der Klage überwiegend statt. Die Arbeitgeberin habe das



Foto: puhhtra/stock.adobe.com

Fahrzeug dem einen Mitarbeiter nicht gegen Entgelt überlassen, da er für die Gebrauchsüberlassung keine Zahlung geleistet und hierfür auch keinen Teil seiner Barvergütung verwendet habe. Zudem habe die Fahrzeugüberlassung nicht unter Verzicht auf andere Vorteile unter mehreren angebotenen Vorteilen gestanden. Auch in der teilweisen Arbeitsleistung des Mitarbeiters sei kein Entgelt für die Fahrzeugüberlassung zu sehen. Hiergegen richtete sich die Revision des Finanzamts.

Entscheidung:

Die Richter des BFH gaben dem Finanzamt recht.

Nach Ansicht der Richter hat das Finanzgericht rechtsfehlerhaft einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und der teilweisen Arbeitsleistung im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 3 Abs. 12 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)) verneint.

Der unmittelbare Zusammenhang ergibt sich, nach Auffassung der Richter, regelmäßig daraus, dass die Nutzungsüberlassung im Rahmen eines Anstellungsvertrags individuell vereinbart wird.

Demgegenüber genügt der bloße Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis nicht. Ebenso ist die einkommensteuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.

Im Streitfall ist nach Ansicht der Richter der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und der teilweisen Arbeitsleistung zu bejahen, da die Arbeitgeberin und der jeweilige Angestellte das Recht zur Privatnutzung des Dienstfahrzeugs individuell arbeitsvertraglich vereinbart hatten und davon auszugehen ist, dass von der Zusage dieser Nutzungsmöglichkeit die Entscheidung des jeweiligen Angestellten abhing, ob er das Beschäftigungsverhältnis zu den angebotenen oder nur zu anderen Bedingungen einging.

Für die Frage, ob die Arbeitsleistung im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes Entgelt für die Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken ist, kommt es, so die Richter, anders als bei der Wertabgabesteuerung nach § 3 Abs. 1b UStG und § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG nicht darauf an, ob der Arbeitgeberin der Vorsteuerabzug aus dem Bezug der Fahrzeuge zustand.

Der Ort der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung (als langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels) liegt gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG in der ab dem 30.06.2013 geltenden Fassung im Inland.

Die Arbeitgeberin hat die Fahrzeuge nicht nur kurzfristig zu privaten Zwecken überlassen. Die Zahlung eines Mietzinses ergibt sich in Form einer Sachvergütung aus der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fahrzeugüberlassung zu erbringenden Arbeitsleistung.

(94-2022) Energiepreispauschale für Empfänger von Beamtenversorgungsbezügen

Hintergrund:

Nach der Energiepreispauschale für Erwerbstätige im September 2022 wurde nachträglich auch die Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsempfänger beschlossen. Diese soll im Dezember 2022 ausbezahlt werden. Wie auch die

Energiepreispauschale an Erwerbstätige soll diese bei den Versorgungsbezügeempfängern als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Lohn- und Einkommensbesteuerung unterliegen. Da die steuerliche Regelung erst im Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird und dies nach dem Zahlungszeitpunkt sein wird, hat das BMF bereits Hinweise für



Foto: PhotosCC/stock.adobe.com

den Lohnsteuerabzug mit Schreiben vom 16.11.2022 gegeben.

Das Schreiben finden Sie hier:

www.datakontext.com/94-2022.



Die Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP) für Empfänger von Beamtenversorgungsbezügen ist im Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz geregelt.

Damit unnötiger Bürokratieaufwand infolge einer verpflichtenden nachträglichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG) vermieden wird, stellt die Finanzverwaltung klar, dass im Hinblick auf die kurz vor der endgültigen

Verabschiedung stehende gesetzliche Regelung keine Bedenken bestehen, wenn Arbeitgeber die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende bereits bei Auszahlung dem Lohnsteuerabzug unterwerfen.

Dies gilt laut BMF-Schreiben dann, wenn die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende

- als Einnahme nach § 19 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen ist,
- nicht als Sonderzahlung i. S. von § 19 Abs. 2 Satz 4 EStG gilt, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs i. S. von § 19 Abs. 2 Satz 9 EStG,
- bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe b und c EStG nicht zu berücksichtigen ist

und die §§ 3 und 24a EStG bei der Lohnbesteuerung nicht anzuwenden sind.

Praxishinweis:

Die Hinweise des BMF-Schreibens gelten für vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht entsprechend. Das BMF-Schreiben gilt ab 16.11.2022 bis zum 31.12.2022.

Impressum:

LOHNSTEUER-MITTEILUNGEN
Beraterbrief für die Personalpraxis
37. Jahrgang 2022

Chefredaktion: Daniela Karbe-Geßler
(verantwortlich für den Inhalt)

redaktion@datakontext.com

DATAKONTEXT GmbH
www.datakontext.com
Augustinusstraße 11 A | 50226 Frechen
Telefon: +49 2234 98949-0
Telefax: +49 2234 98949-32

Bezugspreis:
54,00 Euro Jahresabonnement
Erscheinungsweise:
12 Ausgaben im Jahr
ISSN: 0931-5802

**Service für Zeitschriften-
abonnements, Reklamationen,
Adressänderungen:**
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
GmbH

Abonnentenservice

Hultschiner Straße 8 | 81677 München
Telefon: +49 89 2183-7110
Telefax: +49 89 2183-7620
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.